

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:**1. Art der baulichen Nutzung**

- 1.1 WA Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO
nicht zulässig sind gem. Abs. 3:

Nr. 4 Gartenbaubetriebe

Nr. 5 Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die Wandhöhe wird von der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses, (siehe Höhenkote OKFFB in der Planzeichnung) bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhautoberkante gemessen.

Die Höhenlage der Garagen, ist verbindlich der jeweiligen Zufahrt zugeordnet (siehe hierzu Höhenlageplan).

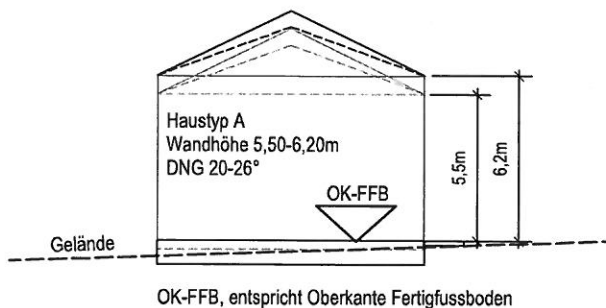
- 2.1.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind außer zur Anpassung an die Höhenlage (Höhenkoten) nicht zulässig.

- 2.1.2 Stützmauern sind ggf. nur aufgrund der vorgegebenen Höhenlage, aber nur zwischen den Zufahrten und der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße bzw. Gehweg) bis max. 50cm zulässig.

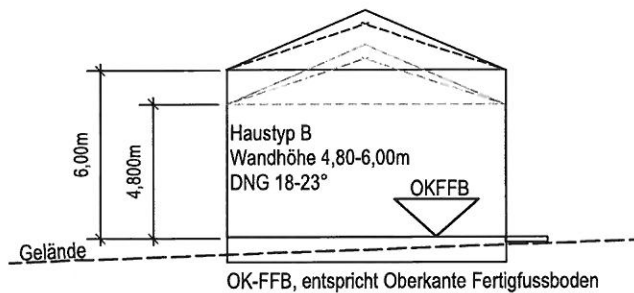
- 2.1.3 Terrassen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

- 2.2 zulässiger Haustyp A

Wandhöhe mind. 5,50 m – max. 6,20 m



- 2.3 zulässiger Haustyp B
Wandhöhe mind. 4,80 m – max. 6,00 m.



- 2.4 Überschreitung der Grundflächen
Die zulässige Grundfläche darf für Garagen, Carports, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Tiefgaragen i. S. des § 19 Abs. 4, Nr. 1, 2, 3 um 75% überschritten werden.

- 2.4.1 Überschreitungen für Terrassen und Balkon
Die zulässige Grundfläche darf für Terrassen und Balkone, um 30% überschritten werden, diese dürfen auch außerhalb der Baugrenze liegen.

- 2.5 Aufschüttungen im Bereich der Entwässerungsmulde sind unzulässig.

3. Mindestgröße von Baugrundstücken

- 3.1 Bei Einzelhäusern:
die Grundstücksgröße muss mind. 500 qm betragen.

- 3.1.1 Ausgenommen hiervon sind die Bauparzellen 1, 5, 29 und 30, hier muss die Grundstücksmindestgröße mind. 820 qm betragen.

- 3.2 Bei Doppelhäusern:
die Grundstücksgröße muss mind. 400 qm je Doppelhaushälfte betragen.

4. Bauliche und städtebauliche Gestaltung, Abstandsflächen

4.1 Es sind nur Satteldächer zulässig.

4.2 zulässiger Haustyp A

- Dachneigung 20 - 26°

- Dachüberstand: trauf- und giebelseitig min. 0,80 bis max. 1,50 m.

4.3 zulässiger Haustyp B

- zulässige Dachneigung 18 - 23°

- Dachüberstand trauf- und giebelseitig min. 0,80 bis max. 1,50 m.

4.4 Es sind nur Dachflächenfenster zulässig.

4.5 Es sind Dacheindeckungen nur in rotem / rotbraunem Dachstein zulässig.

4.6 Die Traufe und der First müssen durchlaufend ausgebildet sein. Der First muss mittig über die längere Gebäudeseite verlaufen.

4.6.1 Die Traufseite muss mind. 20% länger sein als die Giebelseite.

4.7 Doppelhäuser sind bezüglich Wandhöhe, Firsthöhe, Dachform, Dachneigung gestalterisch einheitlich auszuführen. Wand- und Dachflächen, sowie Trauf- und Firstlinien sind profilgleich auszubilden,

4.8 Stützmauern sind unzulässig, ausgenommen hiervon wie unter Nr. 2.2 genannt.

5. Abstandsflächen

Die Geltung des Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung wird angeordnet.

6. Garagen/Stellplätze/Tiefgaragen und Nebengebäude

6.1 Pro Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

6.1.1 Je Ferienwohnung ist 1 Stellplatz nachzuweisen.

6.2 Tiefgaragenzufahrten müssen entweder in das Hauptgebäude integriert sein oder mit einem Gebäude eingehaust werden, das 3,00 m hinter der straßenseitigen Vorderkante des Hauptgebäudes zurückbleiben muss.

6.3 Die Anordnung der Garagen / Carports und Nebengebäude ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.

- 6.3.1 Ausnahmsweise kann die Garage / Carport mit dem Hauptgebäude verbunden und / oder gedreht werden, dann sind ausnahmsweise auch angelehnte Pultdächer zulässig.
- 6.3.2 Garagen sind auch innerhalb der Baufenster der Hauptgebäude zulässig. Der Stauraum vor den Ga/Ca muss 5,00m betragen. Der Stauraum darf auf die Breite der Ga/Ca zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch feste Ketten oder andere Einrichtungen abgetrennt werden, Satz 2 und 3 gilt auch für Tiefgaragenabfahrten.
- 6.3.3 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.
- 6.4 Garage/Carport
- 6.4.1 Garagen/Carports sind hinsichtlich der Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
- 6.4.2 Auf den Garagen/Carport sind auch begrünte Flachdächer zulässig.
- 6.5 Garagen/Carports mit gemeinsamer Grenzbebauung sind in Dachneigung, Dachdeckung, Wandhöhe, Firsthöhe und Traufhöhe einheitlich auszuführen. Die max. zulässige Firsthöhe beträgt hierbei 4,50 m.
- 6.6 Garagen die parallel zu den Erschließungsstraßen angeordnet sind, müssen mind. 0,50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) abgerückt werden.
- 6.7 Nebengebäude
Verfahrensfreie und genehmigungspflichtige Nebengebäude sind nur in den Baufenstern und den Baufenstern für Garagen und Carports zulässig.
- 6.8 Die Baufenster für die Garagen dürfen für den Anbau von Gartenhäuschen und Holzlegen um max. 2,00m überschritten werden, jedoch nur bis max. 9,00m entlang der Grundstücksgrenze.
- 6.9 Die Errichtung von Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen i. S. von § 14 Abs. 1 BauNVO ist unzulässig.

7. Grünordnung

7.1 Private Fläche mit Pflanzbindung (Sickermuldenbereich):

Je angefangene 10 m Grundstücklänge sind mindestens 3 heimische Sträucher in der Qualität V.Str 80-100 gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pkt. 6.4.3) zu pflanzen. Die Pflanzungen sind in einem Abstand von 70 cm, gemessen vom Gartenzaun vorzunehmen. Die Pflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der Gebäude zu leisten.

7.2 Pflanzung innerhalb der Baugrundstücke:

Innerhalb der Baugrundstücke sind die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume bzw. mindestens je angefangene 300 qm Restgrundstücksfläche (ohne Gebäude und öffentliche Grünfläche) ein heimischer Baum/Obstbaum gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pkt. 6.4.1 bis 6.4.2) in der Qualität **Sol.** 3xv StU 14-16 zu pflanzen.

Die als zu pflanzende Straßenbäume gekennzeichneten Bäume sind gemäß Artenliste (D. Hinweise durch Text Pkt. 6.4.1 bis 6.4.2) als **Hochstamm** in der Qualität Sol. 3xv StU 14-16 zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes durchzuführen.

7.3 Baumbestand:

Der als zu erhaltend festgesetzter Baumbestand ist dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu unterhalten und während der Baumaßnahmen entsprechend der DIN 18920 vor Schäden zu schützen. Bei Ausfall einer Art ist in der Vegetationsperiode nach Ausfall Ersatz zu leisten. Als Ersatzpflanzung sind nur heimische Bäume zulässig.

7.4 Bei Ausfall eines Baumes oder Strauches ist gemäß der festgesetzten Pflanzqualitäten und Arten, Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Ausfall zu leisten.

7.5 Bei Neupflanzungen oder Ersatzpflanzungen sind Lageabweichungen vom festgesetzten Standort bis zu 2,0 m gemessen von Stammmittelpunkt zulässig.

7.6 Stellplätze und Lagerflächen, sowie sonstige Bewegungsflächen, die aus funktionellen Gründen nicht versiegelt sein müssen, sind in wasserdurchlässigem Belag auszuführen.

7.7 Neupflanzungen von Koniferen wie z. B. Thuja, Fichte, Zypresse, Kirschlorbeer und Tanne als Solitär oder Hecke sind nicht zulässig.

7.8 Formschnitthecken sind als Einfriedung nicht zulässig.

8. Ausgleichsflächen

- 8.1 Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden insgesamt **6.523,5 m²** Kompensationsfläche (vom gemeindlichen Ökokonto) gemäß § 1 a BauGB festgesetzt und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beiderseits der Waxensteinstraße“ zugeordnet. Diese lauten wie folgt:

Fläche 1: Lage: Flurnummer 3442 (Teil) Gemarkung Ohlstadt
 Fläche: 6.523,5 m²
 Anerkennungsfaktor 1,0 → Kompensationsfläche 6.523,5 m²

9. Einfriedung

- 9.1 Einfriedungen, Zäune sind nur entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und entlang der Grundstücksgrenzen zulässig.

- 9.2 Einfriedungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eine maximale Höhe von 1,10 m, sowie im Bereich der Sichtdreiecke, eine maximale Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Schutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel und Haufen und ähnliche, mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen in den Sichtdreiecken nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahn erheben. Für den unteren Bezugspunkt wird die ursprüngliche Geländehöhe, entsprechend den dargestellten Höhenlinien festgesetzt. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

9.2.1 Als Einfriedung sind nur sockellose Holzzäune zulässig.

9.2.2 Holzzäune sind in natürlichem Zustand zu belassen. Die Behandlung mit holzfarbenen Lasuren ist zulässig.

9.2.3 Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig, ausgen. Pkt. 9.3

- 9.3 Im Bereich der **Sickermulde**

Entlang der Sickermulde, sowie zwischen den Grundstücken im Bereich der Sickermulde darf kein Maschendraht und auch kein Sockel errichtet werden.

- 9.4 Einfriedungen dürfen nicht als Mauer oder als Bretterwand ausgeführt werden, dürfen nicht mit Matten oder Planen bespannt oder mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material auch nur vorübergehend verkleidet werden.

- 9.5 Nur für die Parzellen 1, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13 zutreffend
Entlang der bestehenden Grundstücksgrenzen (Unterliegern) muss der Zaun auf dem vom Erschließungsträger gesetzten L-Stein gesetzt werden um die innerhalb der Parzellen liegende Drainage nicht zu beschädigen, siehe hierzu Skizze als Anlage, vom Ing. Büro Kokai.GmbH vom 16.01.2017.

10. **Ortsgestaltungssatzung**

Ergänzend zu den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der Grünordnungsplanung gelten die Bestimmungen der „Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Ohlstadt zur Form und zu den Abmessungen von Baukörpern und zur Gestaltung von Dächern (Ortsgestaltungssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

11. **Oberflächenwasserversickerung**

Die Technischen Regeln zur Versickerung sind einzuhalten und die Flächen gemäß Planzeichnung Pkt. 8.1 hierfür vorzusehen.

Die zwingend erforderlichen Regenrückhaltebecken auf den einzelnen Grundstücken zur Niederschlagswasserbeseitigung sind ausschließlich gemäß dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept des Ingenieurbüros Kokai GmbH, St.-Jakob-Straße 20, Polling, vom 27.04.2016 auszuführen, siehe hierzu Anlage zu den Festsetzungen.

D. HINWEISE:

1. Erschließung (Ver- und Entsorgung, ohne Verkehr)

1.1 Trinkwasserversorgung

1.1.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der anzuschließen.

1.1.2 Bei der Auswahl der Rohrwerkstoffe für die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwasser zu berücksichtigen.

1.2 Löschwasserversorgung

1.2.1 Die Löschwasserversorgung ist durch das bestehende Wasserversorgungsnetz gesichert.

1.2.2 Entsprechende Hydranten zur Entnahme des Löschwassers sind im Bereich der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen des Breitenweges und des Bahnhofsweges vorhanden und werden in der Waxensteinstraße noch ergänzt.

1.3 Abwasserentsorgung

1.3.1 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

1.3.2 Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Zwischenlösungen sind nicht zugelassen.

1.3.3 Das zur Verfügung stehende Abwasserkontingent ist abgesichert.

1.4 Oberflächenwasserbeseitigung

- 1.4.1 Die geplanten Maßnahmen sind durch das von Südosten ankommende Oberflächenwasser betroffen und bewirken selbst auch Veränderungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es für die bestehende Bebauung wie auch für künftige Bebauung bei Starkniederschlägen zu keinen belästigenden Nachteilen kommt. Auf Art. 37 WHG wird hingewiesen.
- 1.4.2 Alle Bauvorhaben sind gegen ggf. auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser bei Bedarf zu sichern. Keller und Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden.
- 1.4.3 Die Technischen Regeln zur Versickerung, gem. Pkt. 11. Der Festsetzungen durch Text, sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit zu beachten, siehe hierzu das Bodengutachten der Fa. Blasi-Mader GmbH, Moosstraße 3, Eching a. A.
- 1.4.4 Bei Einreichung eines Bauantrages bei der Gemeinde ein Wasserver- und –entsorgungsplan vorzulegen.
- 1.4.5 Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Garmisch zu beantragen.
- 1.4.6 Mit dem Bauantrag einer Tiefgarage ist ein Wasserver- und Entsorgungsplan einzureichen.

1.5 Stromversorgung

Die mit Erdbewegungen beauftragten Firmen sind anzuhalten, sich vor Beginn der Bauarbeiten über eventuell vorhandene Versorgungsleitungen mit dem zuständigen Spartengeber in Verbindung zu setzen.
Die Flächen für Versorgungsanlagen – Müll – sind so groß bemessen, dass hier auch die Kabelverteilerschränke in der Flucht der Gartenzäune liegend verortet werden können.

1.6 Telekommunikationsanlagen

Die mit Erdbewegungen beauftragten Firmen sind anzuhalten, sich vor Beginn der Bauarbeiten mit der Deutschen Telekom abzustimmen.

2. Verkehr

- 2.1 Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen keine genehmigungsfreien Bauten oder Stellplätze errichtet werden und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnebene überschreiten. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke sind mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Durch die bestehende Landwirtschaft und den damit verbundenen Verkehr ist mit Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen zu rechnen.

4. Altlasten / Boden

- 4.1 Zur Auffüllung des Geländes darf nur nicht verunreinigter und natürlicher Bodenaushub ohne Humus verwendet werden, der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt.
- 4.2 Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, so ist dessen Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro durch horizontale und vertikale Abgrenzung zu bestimmen und dem Landratsamt mitzuteilen.
- 4.3 Der Mutterboden, welcher bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Die Vorgaben welche den Ausbau, die Trennung und die Zwischenlagerung des Bodenmaterials regelt sind einzuhalten.

5. Denkmalschutz

- 5.1 Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 5.2 Archäologische Bodenfunde sind gem. Art. 8 DSchG meldepflichtig.

6. Grünbereiche und Schutzzonen

- 6.1 Bei Baumaßnahmen ist der Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sicherzustellen.
- 6.2 Im Nahbereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist das Pflanzen tiefwurzelnder Bäume unzulässig.
- 6.3 Bei Baumaßnahmen auf der Parzelle 14 ist auf die vorhandenen Bäume mit Kreuz Rücksicht zu nehmen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist Kontakt mit der Gemeinde Ohlstadt aufzunehmen (Bauamt).
- 6.4 Auf den Grundstücksflächen sind die in der Planzeichnung als zu pflanzend dargestellten Bäume der nachfolgenden Liste zu entnehmen

Art der Bäume und Sträucher:

6.4.1 Großkronige Bäume:

Acer campestre	–	Feldahorn
Acer platanoides	–	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	–	Bergahorn
Betula pendula	–	Birke
Fagus sylvatica	–	Rotbuche
Prunus avium	–	Vogelkirsche
Quercus robur	–	Stieleiche
Tilia cordata	–	Winterlinde

6.4.2 Kleinkronige Bäume:

Acer campestre	–	Feldahorn
Carpinus betulus	–	Hainbuche
Sorbus aucuparia	–	Eberesche
Sorbus torminalis	–	Elsbeere
Sorbus aria	–	Mehlbeere
Malus in Arten und Sorten	–	Apfel
Pyrus in Arten und Sorten	–	Birne

Prunus in Arten und Sorten	–	Zwetschge
Prunus avium in Arten und Sorten	–	Kirsche

6.4.3 Sträucher auch für frei wachsende Hecken, als Heister.

Carpinus betulus	–	Hainbuche
Cornus mas	–	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	–	Roter Hartriegel
Corylus avellana	–	Haselnuss
Euonymus europaeus	–	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	–	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	–	Schlehe
Rhamnus frangula	–	Faulbaum
Rosa canina	–	Hecken-Rose
Salix in Arten	–	Sal-Weide
Sambucus nigra	–	Holunder
Viburnum lantana	–	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	–	Wasser-Schneeball

6.4.4 Es sind bevorzugt heimische Obstbaumsorten zu pflanzen.

7. Abfall- und Müllbeseitigung

7.1 Zur Müllvermeidung wird empfohlen organische Abfälle auf den Wohnbaugrundstücken zu kompostieren.

7.2 Die Verpflichteten haben die Abfallbehältnisse vor der für das Abholen festgesetzten Zeit geschlossen an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße oder an einem zur Abholzeit zugänglichen Ort bereitzustellen und unverzüglich nach deren Entleerung an ihren Standort zurückzubringen. Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

7.3 Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfälle am Abfuhrtag zu Leerung an die Bereitstellungspunkte an der Haupteinfahrtsstraße gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrenen öffentlichen Verkehrsfläche liegt.

Sind Abfallbehältnisse am Abfuhrtag aus einem vom Verband oder seinen Beauftragten nicht zu vertretenden Grund unzugänglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

8. Klimaschutz

Die nach Süden orientierten Giebelflächen ermöglichen eine passive Nutzung der Sonnenenergie über Glasflächen und Speicherwände.

9. Erschließung

Oberirdische Kabelverteilerschränke müssen so aufgestellt werden, dass diese über öffentliche Flächen zugänglich sind und in der Flucht der Einfriedung liegen. Die Aufstellung soll auf Privatgrund erfolgen.

10. Spartengespräche

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Gespräch mit allen Sparten durchzuführen.

11. Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten (Nichteinhaltung der Festsetzungen dieser Satzung) ist gem. Art. 79 BayBO mit Geldbußen zu rechnen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Ohlstadt hat in der Sitzung am 23.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.04.2016 hat in der Zeit vom 03.05.2016 bis 03.06.2016 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.04.2016 hat in der Zeit vom 03.05.2016 bis 03.06.2016 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.01.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2017 bis 08.03.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.01.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2017 bis 08.03.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Der Entwurf wurde erneut ausgelegt vom 20.03.2017 bis 03.04.2017 ausgelegt.
7. Die Gemeinde Ohlstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2017 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.03.2017 als Satzung beschlossen.

Ohlstadt, den 13.04.2017


Christian Scheuerer
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 11.05.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Ohlstadt, den 11.05.2017

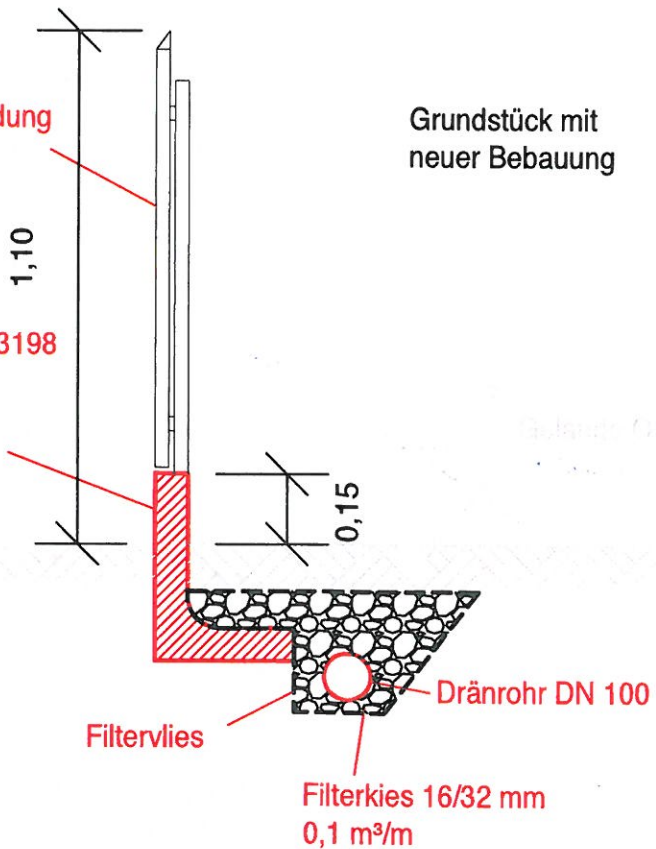

Christian Scheuerer
Erster Bürgermeister

Grundstück mit bestehender Bebauung

Einfriedung

Grundstück mit neuer Bebauung

L-Stein nach DIN EN 13198
 Dicke 8 cm
 Abmessung-H x B x F
 40 x 50 x 30



Anlage-Nr.:	Plan-Nr.:	Größe.: DIN-A4	Artikel-Nr./Ref.:	
Entw.: Loy	Gez.: Loy	Gepr.: Kokai	Datum: 11.01.2017	Maßstab 1:20
Verfasser: Ingenieurbüro Kokai GmbH St.-Jakob-Str. 20 82383 Polling		Inhalt: Querschnitt Bebauungsplan Waxensteinstraße Ohlstadt L-Steine mit Drainage als Einfriedung		

